



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. August 2014
GZ 301.282/004-2B1/14

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Filmförderungsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. August 2014
GZ 301.282/004-2B1/14

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Filmförderungsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. Juli 2014, GZ BKA-180.310/0070-I/8/2014, übermittelten Entwurf einer Änderung des Filmförderungsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH weist darauf hin, dass von den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen lediglich die Förderungen des Bundes durch das Österreichische Filminstitut betroffen sind. Der RH hat in seinem Bericht Reihe Bund 2011/2, „Filmförderung in Österreich“ unter anderem festgehalten, dass

- die Filmförderung auf Seiten des Bundes durch drei Einrichtungen (Filmabteilung in der Sektion Kunst des BMUKK, das österreichische Filminstitut und den Fernsehfilmförderungsfonds bei der RTR-GmbH) erfolgte (TZ 2),
- in den Ländern bis zu drei Einrichtungen (in der Steiermark sogar fünf Einrichtungen) für Filmförderung zuständig waren,
- der ORF Filme im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens finanzierte,
- neben der Vielzahl an Förderungseinrichtungen auch noch unterschiedliche Förderungsbedingungen bestanden (TZ 19 bis 21),
- einzelne Bundesländer keine Förderungsrichtlinien erlassen hatten (TZ 17), und

- die Förderung eines Projekts durch mehrere Förderungseinrichtungen nicht nur möglich und vorgesehen, sondern der Regelfall war, da 2008 65 % der Projekte Förderungen von mehreren Einrichtungen erhielten (TZ 45).

Der RH empfahl daher

- mit der Filmförderung jeweils nur eine Einrichtung pro Gebietskörperschaft zu betrauen (TZ 48),
- die Art und Höhe der förderbaren Kosten in den Förderungsbedingungen einheitlich festzulegen (TZ 21),
- die Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung als Förderungsbedingung vorzusehen (TZ 21),
- für Förderungsansuchen ein einheitliches Formular vorzusehen (TZ 26),
- eine gemeinsame Homepage aller Förderungseinrichtungen einzurichten (TZ 44), und
- für die Abrechnung und Kontrolle der Förderungen eine gemeinsame Prüfstelle einzurichten (TZ 47).

Da auf Bundesebene mit der „Filmstandort Austria“ (FISA) eine weitere (vierte) Förderungseinrichtung im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) zur Förderung von Kinofilmproduktionen eingerichtet wurde, bestehen auf Ebene Österreichs nach wie vor unterschiedliche Förderungsbedingungen und unterschiedliche Standards bei den Richtlinien.

Der RH hielt weiters etwa zum Film/Fernseh-Abkommen kritisch fest, dass in diesem zwar allgemeine Ziele enthalten sind – wie etwa die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des ORF-Gesetzes entsprechen –, das Abkommen jedoch keine konkreten, messbaren und operativen Ziele enthält. Da somit das Erreichen der Förderungsziele nicht beurteilt werden konnte, empfahl der RH in TZ 15 des Berichts, im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens aus den allgemeinen Zielen abgeleitete konkrete, messbare und operative Ziele für die Filmförderung festzulegen.

GZ 301.282/004-2B1/14



Seite 3 / 3

Der RH weist aus Anlass der Begutachtung nochmals auf diese Feststellungen und Empfehlungen aus dem o.a. Bericht hin, da etwa Artikel 54 der VO (EU) Nr. 651/2014 vorsieht, dass jeder Mitgliedstaat wirksame Verfahren festzulegen hat, nach welchen Kriterien die Beurteilung eines Projekts als „kulturell“ i.S.d. Verordnung zu erfolgen hat. Im Hinblick auf die zu erstellende Liste kultureller Kriterien und dem dafür einzurichtenden Verfahren nach Art. 54 Z 2 der genannten Verordnung ist daher nach Ansicht des RH eine koordinierte und einheitliche Vorgangsweise aller Förderungseinrichtungen auf Ebene des Bundes und der Bundesländer geboten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wiklicky".